



Genehmigungsbescheid zur Verlegung von Arbeitsplätzen

vom 27.09.2021

Az.: 53.0016/21/3.7.1-16-Schr/Wu | 53.0017/21/3.8.1-16-Schr/Wu

Otto Junker GmbH

Jägerhausstraße 22, 52152 Simmerath

Standort:

Jägerhausstraße 22, 52152 Simmerath

Gemarkung: Lammersdorf, Flur: 13, Flurstück: 7

Tenor

Auf Antrag der Otto Junker GmbH vom 26. April 2021 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Gemäß §§ 6 und 16 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1a der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie Nr. 3.7.1 und Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung wird der

Otto Junker GmbH

auf ihren Antrag vom 26. April 2021 die Genehmigung erteilt, ihre Gießerei von Eisen- und Nichteisenmetallen auf dem Werksgelände in 52152 Simmerath, Jägerhausstraße 22, Gemarkung Lammersdorf, Flur 13, Flurstück 147 wesentlich zu ändern.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- **Errichtung und Betrieb von ManuLiftern in der Putzereihalle**
- **Verlagerung von vier Rostabschleifarbeitsplätzen von Halle 10 in die Putzereihalle und des Manipulators innerhalb der Putzereihalle.**
- **Verlagerung von fünf Arbeitsplätzen von der Putzereihalle in die Osthalle.**

Ein Betrieb während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) an den verlagerten Arbeitsplätzen ist erst zulässig, wenn die in Kapitel 6.2.2 der Prognose der TAC – Technische Akustik, Bericht Nr. TAC 4944-21, vom 08. April 2021, genannten Maßnahmen umgesetzt worden sind.

Die Umsetzung der Maßnahmen ist der Überwachungsbehörde (Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln) durch eine Sachverständigenstelle zu bestätigen. Hierfür darf keine Sachverständigenstelle beauftragt werden, welche bereits für die Erstellung der v. g. Prognose tätig war.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und maßgebend für den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen wurde. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit den o. a. Anlagen erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

2 Kostenentscheidung

Für die vorstehende Genehmigung wird aufgrund des Gebührengesetzes NRW (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

3 Kostenfestsetzung

Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund des Gebührengesetzes i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW.S. 262 / SGV. NRW. 2011) festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

4 Begründung

Die Otto Junker GmbH beabsichtigt die Verlagerung und die Zusammenführung von verschiedenen Arbeitsplätzen auf ihrem Betriebsgelände in Simmerath. In diesem Zusammenhang sollen vier Rostabschleifarbeitsplätze von Hale 10 in die Putzereihalle integriert werden, um dadurch Transportvorgänge auf dem Betriebsgelände zu reduzieren.

Um in der Putzereihalle den dafür benötigten Platz zu schaffen, sollen fünf Arbeitsplätze, an welchen das Reparaturschweißen und die Nachbearbeitung mit Schleifmaschinen stattfindet, in die Osthalle verlagert werden. Darüber hinaus wird der Manipulator von der Westseite der Putzereihalle auf die Ostseite versetzt.

Dieses Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung im Sinne von § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG dar, da durch die Änderungen nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Mit Datum vom 26. April 2021 beantragte die Otto Junker GmbH bei der Bezirksregierung Köln die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Eisen- und Nichteisengießerei gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BImSchG. Der Antrag enthält die nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen (Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Formblätter, etc.).

Die Eisengießerei stellt ein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß Nr. 3.7.2 und die Nichteisengießerei stellt ein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß Nr. 3.5.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar. Da die Änderungen der Anlagen für sich gesehen nicht zwingend UVP-pflichtig sind, ist gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das jeweilige Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das beantragte Vorhaben ruft keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter hervor. Die geplanten Änderungen beziehen sich ausschließlich auf die Verlagerung von verschiedenen Arbeitsplätzen und den damit verbundenen Arbeitsabläufen. Es kommt zu keiner Kapazitätserhöhung der bisherigen Gießereileistungen. Die einzelnen Arbeitsplätze werden an die bestehende Abluftanlage angeschlossen, welche die entstehenden Emissionen über eine vorhandene Emissionsquelle in die Atmosphäre abführt. Dabei entstehen keine zusätzlichen Emissionen von Luftschadstoffen. Lärmseitig wurde nachgewiesen, dass die geplanten Änderungen tagsüber nicht zu einer Überschreitung der bereits genehmigten Lärmimmissionsgrenzwerte führen. Der Nachtbetrieb ist erst zulässig, wenn die in der Prognose genannten Maßnahmen zur Reduktion der Lärmemissionen durchgeführt wurden. Dadurch führt auch der Betrieb zur Nachtzeit nicht zu einer Überschreitung der bereits genehmigten Immissionsgrenzwerte. Durch die Verlegung von Arbeitsplätzen und den damit verbundenen Arbeitsabläufen auf dem Betriebsgelände werden bereits verwendete Strukturen genutzt, so dass bauliche Maßnahmen mit den geplanten Änderungen nicht verbunden sind.

Da durch die geplanten Änderungsvorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht erforderlich.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt und der Internetpräsenz der Bezirksregierung Köln am 07. Juni 2021 öffentlich bekannt gegeben.

Dem Antrag auf Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung und der Auslegung der Antragsunterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG wird stattgegeben. Die nachteiligen Auswirkungen der Änderungen sind bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb der Anlage im Verhältnis zu den Vorteilen als gering einzustufen bzw. werden durch die getroffenen Maßnahmen ausgeschlossen. Die Änderungen haben somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG soll zugestimmt werden. Ein atypischer Fall, der eine Ablehnung dieses Antrags rechtfertigt, liegt nicht vor. Somit wurde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Antragsunterlagen abgesehen.

Im Übrigen wurden die Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren durchgeführt. Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde wurde der Antrag den Fachbehörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Prüfung vorgelegt:

- Gemeinde Simmerath als Planungsamt
- Städteregion Aachen als Bauordnungsamt und Brandschutzdienststelle
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz) der Genehmigungsbehörde

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Simmerath, der für den Standort der Anlage ein Industriegebiet festsetzt. Es ist aufgrund des Bebauungsplanes einschließlich der textlichen Festsetzungen bauplanungsrechtlich zulässig.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn diese Voraussetzungen vorliegen. Der § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlmessen ein.

Die Prüfung der Anträge einschließlich der jeweiligen Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Änderung unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen. Die Vorhaben sind somit nach § 6 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

5 Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeines

5.1.1 Der Errichtungsbeginn der ManuLifter ist der Überwachungsbehörde eine Woche vor Beginn schriftlich anzuzeigen.

5.1.2 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

5.1.3 Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.1.4 Die Inanspruchnahme des Nachtbetriebes ist der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inanspruchnahme vorliegen.

5.2 Immissionsschutz

5.2.1 Eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Ermittlungen nach §§ 29b i. V. m. 26 und 28 BImSchG bekannt gegebene Messstelle ist zu beauftragen, spätestens zwei Monate nach Erreichen des ungestörten Nachtbetriebes festzustellen, ob die in Nebenbestimmung 5.14 des Genehmigungsbescheides vom 22.01.2014 (Az. 53.0054/13/3.7.1-16-Wu/Moj) festgelegten Immissionswerte zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, 42 dB(A)) eingehalten werden. Die Messungen sind an den Immissionsorten IO 3, 4 und 5 durchzuführen.

5.2.2 Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, hierüber einen Bericht anzufertigen und eine Ausfertigung dieses Berichts der Überwachungsbehörde unverzüglich zu übersenden. Messungen und Bewertungen (Berechnung) der Geräuschimmissionen haben insbesondere nach den Nummern 6 und 7 sowie dem Anhang der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erfolgen.

5.2.3 Für die Messungen dürfen keine Messstellen beauftragt werden, die bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin tätig waren (z. B. für die Erstellung von Prognosen).

5.2.4 Der Messbericht muss dem Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigende Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924 / SMBl. NRW. 7130) entsprechen.

5.3 Arbeitsschutz

5.3.1 Gemäß § 10 Abs. 5 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) darf bei Arbeiten mit krebserzeugenden Stoffen die abgesaugte Luft nur unter bestimmten Bedingungen in den Arbeitsbereich zurückgeführt werden. Da die neu installierte Absaugung der Firma EFS Filtertechnik die gefilterte Luft nicht nach außen ableitet, sondern in die Halle zurückführt, sind hierzu die einschlägigen technischen Regeln für Gefahrstoffe insbesondere TRGS 528 und TRGS 560 zu beachten.

5.3.2 Die Absaugung inklusive Filter ist gemäß TRGS 560 Punkt 4 (6) instand zu halten, um stets die angegebene Wirksamkeit zu erzielen.

5.4 Brandschutz

5.4.1 Die Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095, sowie die Flucht- und Rettungswegpläne sind zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

5.4.2 Die Ausgänge und Notausgänge sind entsprechend zu kennzeichnen und jeweils frei und zugänglich zu halten.

6 Hinweise

6.1 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage der Überwachungsbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

6.2 Wesentliche Änderungen, die sich nachteilig auf die Schutzgüter auswirken können und für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können, bedürfen gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung.

6.3 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) der genehmigungsbedürftigen Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

7 Antragsunterlagen

Lfd. Nr.	Unterlagen
1	Anschreiben vom 26.04.2021
2	Inhaltsverzeichnis
3	Formulare 1 & 2
4	Erläuterungen zum Antrag und zum Antragsgegenstand

5	Angaben zum Standort
6	Angaben zu Kapazität, Betriebszeit und Mitarbeitern
7	Einverständniserklärung des Betriebsrates, der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes
8	Anlagen- und Betriebsbeschreibung
9	Angaben zum Demag Manulifter DCM-Pro
10	Angaben zu Bauanträgen und Brandschutz
11	Angaben zum Gewässerschutz und Abfall
12	Angaben zum Immissionsschutz
13	Angaben zum Bodenschutz
14	Angaben zum Arbeitsschutz
15	UVP – Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
16	Zertifikat gemäß DIN EN ISO 14001
17	Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen bezüglich der geplanten Verlegung von Arbeitsplätzen, Bericht Nr. TAC 4944-21 vom 08.04.2021
18	Schallemissionsprognose zur geplanten Verlagerung der Arbeitsplätze, Bericht Nr. A20-0908-A vom 14.01.2021

8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an der elektronischen Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der

verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBL. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat eine Klage gegen die Gebührenfestsetzung keine aufschiebende Wirkung.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

(Schroiff)